

# **Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch die Feldgeschworenen in der Gemeinde Guttenberg**

**Vom 9. Januar 1984**

Gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes – AbmG – vom 6.8.1981 (GVBl. S. 318) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) erlässt die Gemeinde Guttenberg folgende Satzung:

## **§ 1**

- (1) Bei den von den zuständigen Behörden geleiteten Abmarkungen im Gebiet der Gemeinde Guttenberg darf das Setzen und Entfernen der Grenzsteine nur durch die Feldgeschworenen erfolgen. Die für die Abmarkung zuständige Behörde wird dadurch nicht von der Verantwortung für den richtigen und sachgemäßen Steinsatz befreit.
- (2) Der den Feldgeschworenen vorbehaltene Steinsatz gilt nicht bei der Abmarkung anlässlich von Kataster-Neuvermessungen und bei Abmarkungen durch die Flurbereinigungsdirektion. Bei diesen Abmarkungen aus besonderem Anlass sollen die Feldgeschworenen nach Möglichkeit das Setzen der Grenzsteine übernehmen.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guttenberg, den 9. Januar 1984

**Gemeinde Guttenberg**

gez.

Wenzel-Teuber

Erster Bürgermeister